

Beschluss Nr. 753/2020

Schwyz, 20. Oktober 2020 / pf

Postulat P 3/20: Mit gutem Finanzmanagement Zinskosten vermeiden

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 16. April 2020 haben Kantonsrat Leo Camenzind und Kantonsrätin Prisca Bünter folgendes Postulat eingereicht:

«Im Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank SNB Negativzinsen für Geschäftsbanken eingeführt. Diverse Schweizer Banken haben seither schrittweise begonnen, von ihren Kunden Negativzinsen einzufordern.

Der Kanton Schwyz verfügt per 31. Dezember 2019 über ein Nettovermögen von 358 Mio. Franken. Das Management von Zinsdifferenzen und speziell das des Nettovermögens ist unverständlich passiv. Der Kanton Schwyz will gemäss Aussagen des Finanzdepartements keine Zinsdifferenzgeschäfte machen. Gemäss Jahresbericht 2019 Kapitel 3.2 Erläuterungen zum Aufwand der Erfolgsrechnung unter Finanzaufwand (34) kosteten die Negativzinsen Fr. 200 000.--. Insgesamt waren die Zinsvergütungen und die Belastungen durch Negativzinsen im 2019 um Fr. 424 000.-- tiefer aus als im Voranschlag budgetiert.

Gemäss Darstellung in den Medien (Quelle: Luzerner Zeitung, Christian Glaus, 8.11.2019) hat der Kanton Schwyz in den letzten vier Jahren aufgrund des Verzichts auf Zinsdifferenzgeschäfte über 1 Mio. Franken verloren. Und das, obwohl verschiedenste sichere Mechanismen existieren, um diese Opportunitätsverluste zu vermeiden.

Gemäss geldpolitischer Lagebeurteilung der Nationalbank könnte der SNB-Leitzins zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise ggf. sogar weiter gesenkt werden. Es ist anzunehmen, dass der Kanton Schwyz noch einige Jahre über ein grosses Nettovermögen verfügen dürfen. Und es ist anzunehmen, dass die Negativzinsen auch mittelfristig Bestand haben werden.

Hiermit fordern wir den Regierungsrat auf, die passive Praxis im Management der Finanzen aufzugeben und die Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der finanzhaushaltsrechtlichen Möglich-

keiten so zu optimieren, dass die Verluste aus den Negativzinsen maximal reduziert werden. Idealerweise erfolgt die Bewirtschaftung so, dass mit den Negativzinsen Gewinne erzielt werden.

Herzlichen Dank für prompte Bearbeitung dieses Postulats.»

2. Antwort des Regierungsrates

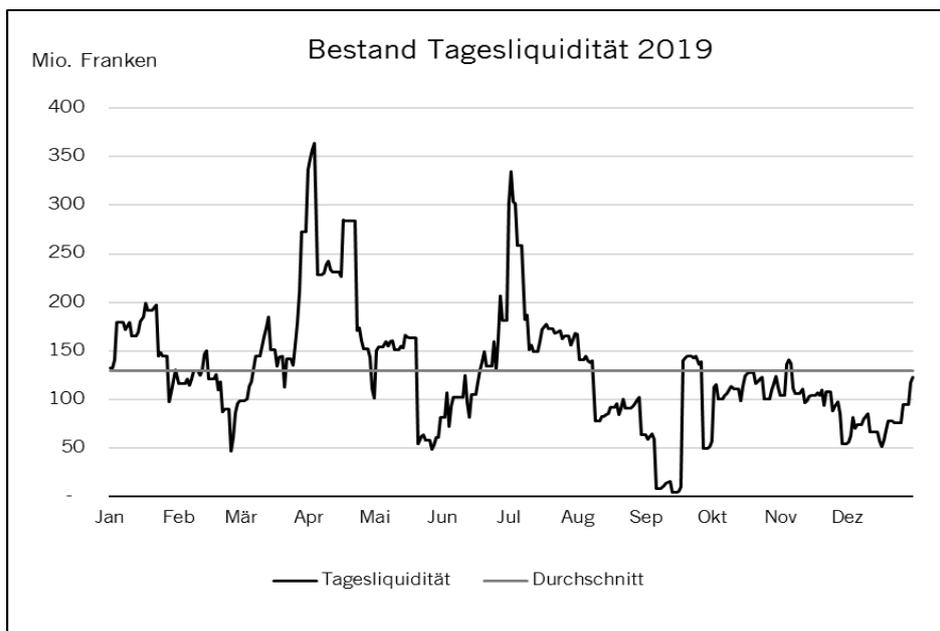
2.1 Ausgangslage

Per 31. Dezember 2019 weist der Kanton Schwyz ein Eigenkapital von 411 Mio. Franken und ein Nettovermögen von 358 Mio. Franken aus. Die unmittelbar verfügbare Liquidität beträgt 797.9 Mio. Franken und setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposition	Bestand 31.12.2019	
	in Mio. Franken	Anteil in %
Post	35.8	4%
Bank	87.0	11%
Kontokorrent Verrechnungssteuer Bund	675.1	85%
Total	797.9	100%

Das Kontokorrent mit dem Bund zur Rückforderung der Verrechnungssteuer im Umfang von 675.1 Mio. Franken (Anteil von 85%) ist nicht verzinst. Somit fällt per 31. Dezember 2019 für den Kanton Schwyz eine Negativzinsbelastung (sogenannte Guthabengebühr) von -0.75% pro Jahr nur auf dem Bestand bei Post und Bank (insgesamt 122.8 Mio. Franken; Anteil von 15%) an. Diese Summe entspricht der verzinslichen Liquidität.

Der Bestand der verzinslichen Liquidität schwankt im Jahresverlauf erheblich. Die Höhepunkte wurden jeweils bei den Fälligkeitsterminen der Forderungen aus der Direkten Bundessteuer per 31. März mit einem zwischenzeitlichen Liquiditätsbestand von rund 364 Mio. Franken erreicht und beim Fälligkeitstermin der Forderungen aus den Bezirks-, Gemeinde- und Kirchensteuern per 30. Juni mit einem Liquiditätsbestand von rund 335 Mio. Franken. Der Tiefpunkt lag Mitte September bei rund 5 Mio. Franken Liquidität. Der Jahresdurchschnitt des verzinslichen Liquiditätsbestandes beträgt rund 130 Mio. Franken.



In den Jahresrechnungen 2016 bis 2019 sind Negativzinsen zwischen Fr. 207 979.-- und Fr. 374 941.-- verbucht.

	2016	2017	2018	2019
Negativzinsen in Franken	364 107	207 979	374 941	221 643

Bei einem durchschnittlichen verzinslichen Liquiditätsbestand von rund 130 Mio. Franken im 2019 entspricht die Negativzinsbelastung von Fr. 221 643.-- rund -0.17% pro Jahr.

Der Bericht «Finanzen 2020» definiert nebst 20 mittel- bis langfristigen finanzpolitischen sowie organisatorischen Massnahmen (vgl. Seite 79 ff.) 13 finanzstrategische Stossrichtungen und 17 langfristige Zielbänder (vgl. Seite 71 ff.) für den Staatshaushalt. Die Zielbänder 13 bis 15 adressieren den Umgang mit unmittelbar verfügbarer Liquidität und den Umgang mit staatlichen Finanzmitteln. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 (RRB Nr. 669/2020) wurden die Zielbänder ebenfalls dargelegt und deren Einhaltung überprüft (vgl. Seite 14 ff.).

Zielband 13 zeigt, dass die unmittelbar verfügbare Liquidität den Bedarf des definierten Zielwertes von 5% des liquiditätswirksamen Bruttoaufwandes der Erfolgsrechnung im Jahr 2019 klar übertrifft und sich primär aus dem Kontokorrent zur Verrechnungssteuer gegenüber dem Bund zusammensetzt.

Zielband 13: Unmittelbar verfügbare Liquidität

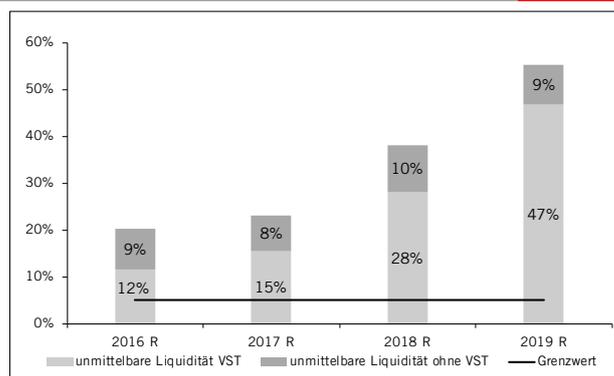
Status: **nicht erfüllt**

Zielband

Gemäss § 60 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015 (FHV, SRSZ 144.111) ist definiert, dass sich die unmittelbar verfügbare Liquidität an einem Zielwert von 5% des liquiditätswirksamen Bruttoaufwandes der Erfolgsrechnung und der Bruttoausgaben der Investitionsrechnung gemäss Voranschlag ausrichten soll.

Erläuterung

Die unmittelbar verfügbare Liquidität per Jahresende in Prozent des Bruttoaufwandes und der Bruttoausgaben stieg zwischen 2016–2019 von 21% auf 56% infolge der stark verbesserten Finanzhaushaltssituation an. Die Liquidität besteht primär aus Verrechnungssteuerguthaben beim Bund. Mittelfristig wird eine Optimierung des Finanzbedarfs durch tiefere Steuererhebung angestrebt.



Zielband 14 legt dar, dass im Jahr 2019 785 Mio. Franken (98.5%) von insgesamt 797 Mio. Franken in der höchsten, risikolosen Stufe angelegt sind. 12 Mio. Franken (1.5%) befinden sich in der zweithöchsten Stufe (Investment Grade AA). Das Zielband definiert die zulässigen Volumina in den definierten Risikostufen.

Zielband 14: Anlage überschüssiger kurzfristige Gelder

Status: **erfüllt**

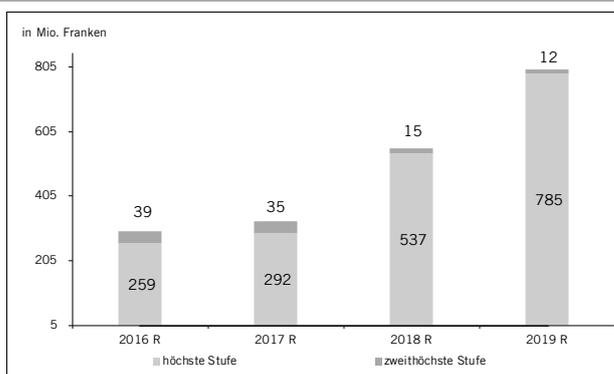
Zielband

Für überschüssige kurzfristige Gelder soll mit der Zielsetzung einer optimalen Zinssituation auf dem Geldmarkt, eine Anlagemöglichkeit gemäss den Kriterien aus dem Bericht Finanzen 2020 (*) gefunden werden.

(*) höchste Stufe: unbeschränkt, zweithöchste Stufe: 100 Mio. Franken, dritthöchste Stufe: 50 Mio. Franken

Erläuterung

Die Geldinstitute, bei welchem der Kanton zwischen 2016–2019 seine Gelder deponiert hat, entsprechen der höchsten und zweithöchsten Ratingstufen. Per 2019 befinden sich 785 Mio. Franken (inkl. Guthaben Verrechnungssteuer beim Bund) in der höchsten und 12 Mio. Franken in der zweithöchsten Stufe. Die Anlagevorgaben sind damit eingehalten.



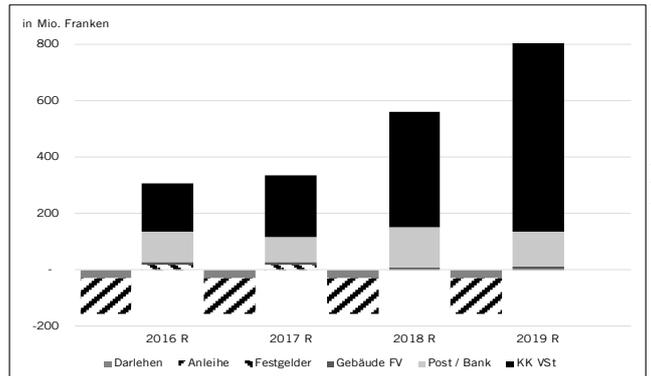
Zielband 15 zeigt, wie die Anlagenseite mit der Finanzierungseite in der Bilanz verknüpft ist. Dies mit der Intention unnötige Finanz- und Bonitätsrisiken und daraus resultierende volkswirtschaftliche Negativfolgen zu vermeiden. Die Entwicklung von 2016 bis 2019 zeigt ein stabiles Bild. Seit 2016 bilden die Obligationenanleihe von 125 Mio. Franken und Darlehen von 30 Mio. Franken zur Finanzierung des Dotationskapitals der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) die Finanzierungseite. Die Anlagenseite ist im Bereich der Gelder bei der Post und den Banken (122.8 Mio. Franken Ende 2019) sowie bei den Gebäuden im Finanzvermögen (13 Mio. Franken Ende 2019) konstant. Die steigenden Liquiditätszuflüsse seit 2016 können mehrheitlich durch das Nichtabrufen von Verrechnungssteuerforderungen beim Bund (675.1 Mio. Franken Ende 2019) kompensiert werden, wodurch bislang massgebende Negativzinsen bei der Post und den Banken vermieden werden konnten.

Zielband 15: Vermeidung von Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäfte

Status: erfüllt

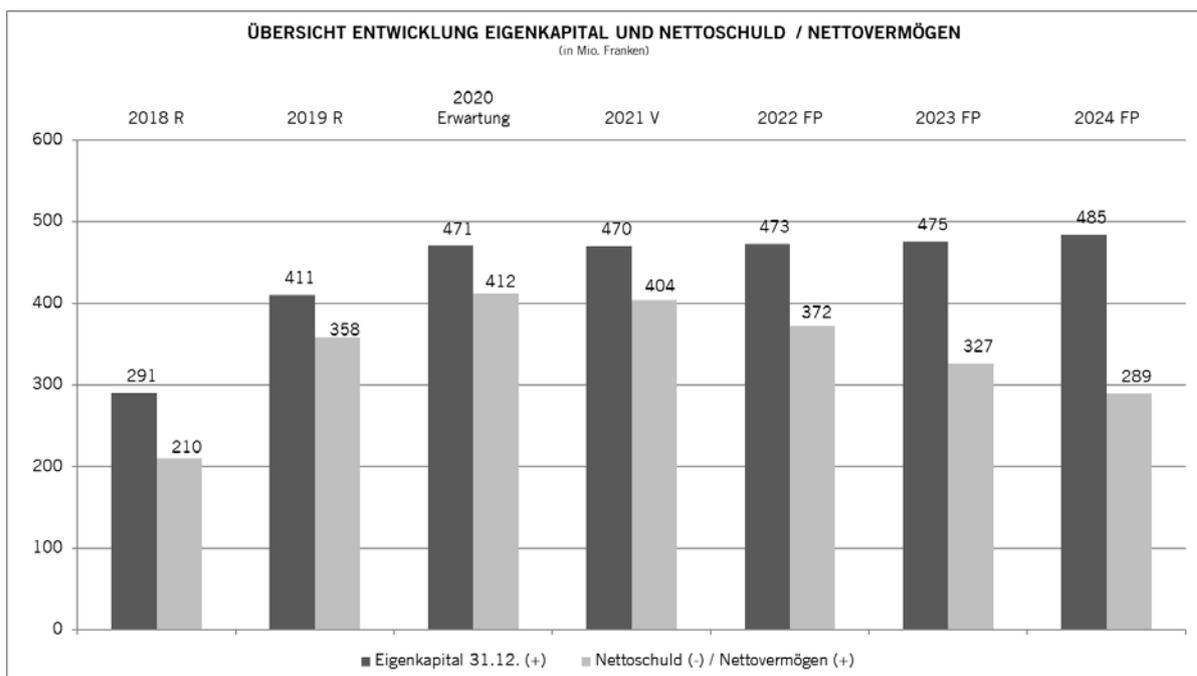
Zielband
 Aktive Zinsdifferenzgeschäfte sind zu vermeiden. Der Kanton Schwyz soll nicht als Finanzintermediär zur Optimierung der Zinssituation (Negativzinsen) oder mit Zinsgewinnen auftreten. Finanz- und Bonitätsrisiken und eine Verschärfung der volkswirtschaftlichen Negativfolgen sind zu vermeiden. Chancen aus Zinssituationen zur Finanzierung von eigenen Investitionen sind nicht ausgeschlossen.

Erläuterung
 Der Vergleich zwischen den verzinslichen Passivdarlehen von konstant 155 Mio. Franken mit dem wachsenden Volumen an verzinslichen Guthaben und Anlagen des Finanzvermögens (Bank- und Postkonto, Festgelder, Gebäude Finanzvermögen und Kontokorrent Verrechnungssteuer beim Bund) zeigt, dass der Kanton Schwyz keine Arbitragegeschäfte betreibt und die Möglichkeit des beim Bund parkierten „Gratisgeldes“ nicht für eigene Zinsoptimierungsgeschäfte ausnutzt.



2.2 Forderung des Postulats

Der vom Regierungsrat am 15. September 2020 verabschiedete AFP 2021–2024 sieht für den Voranschlag 2021 eine ausgeglichene und für die Finanzplanjahre eine leicht positive Erfolgsrechnung vor, wodurch sich das Eigenkapital bis 2024 auf 485 Mio. Franken erhöht. Die Finanzierungsrechnung hingegen geht insbesondere aufgrund erhöhter Investitionstätigkeiten von Fehlbeträgen von rund 32 bis 46 Mio. Franken in den Finanzplanjahren aus, was zu einer Abnahme des Nettovermögens bis 2024 auf 289 Mio. Franken führt.



Die mittelfristige Finanzplanung sieht somit einen konkreten Finanzierungsbedarf von 69 Mio. Franken vor, wodurch sich der Bestand der verzinslichen Liquidität von 122.8 Mio. Franken per 31. Dezember 2019 um diesen Betrag auf 53.8 Mio. Franken reduzieren und somit halbieren dürfte. Im Weiteren werden die Darlehen zur Finanzierung des Dotationskapitals von 30 Mio. Franken und die Obligationenanleihe von 125 Mio. Franken anfangs 2023 voraussichtlich zurückgezahlt. Die verzinsliche Liquidität bei der Post und den Banken wird mittelfristig voraussichtlich benötigt.

Die Überprüfung des Zielbandes 15 (Vermeidung von Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäfte) zeigt, dass der seit 2016 steigende Zufluss liquider Mittel nicht zu einer Zunahme der verzinslichen Konti bei der Post und den Banken geführt hat. Möglich macht dies das Kontokorrent zur Verrechnungssteuer beim Bund. Dieses ermöglicht den Kantonen, ihre Forderungen aus der an Steuerpflichtige bereits ausbezahlten Verrechnungssteuerguthaben beim Bund noch nicht zurückzufordern. Eine Rückforderung kann innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Durch dieses Vorgehen, können die Kantone überschüssige Liquidität beim Bund gratis – ohne Zins- oder Gebührenbelastung – deponieren.

Um die Negativzinsen von Fr. 221 643.-- (Jahr 2019) auf den verbleibenden Restbeständen bei der Post und den Banken (122.8 Mio. Franken Ende 2019) zu kompensieren, könnte der Kanton Schwyz sich am Finanz- oder Kapitalmarkt zu positiven Zinsen (mit einem Zinsertrag von bis zu 0.25% pro Jahr) auf der Passivseite finanzieren beziehungsweise verschulden und den Forderungsausstand zur Verrechnungssteuer beim Bund im selben Umfang ansteigen lassen. Hierdurch könnte die durchschnittliche Negativzinsbelastung der Aktivseite von rund -0.17% pro Jahr egalisiert oder gar überkompensiert werden. Dies ist ein Vorgehen, das vereinzelt Kantone so praktizieren, dem Regierungsrat aus nationaler volkswirtschaftlicher Perspektive aber als nicht opportun erscheint.

Der Bund und diverse Kantone monieren das Vorgehen dieser Kantone aus staats- und ordnungspolitischer Gesamtsicht. Der Bund bemängelt explizit, dass einige Kantone Forderungen schnell abliefern, im Gegenzug aber Guthaben nicht abholen. Im Gegenteil würden diese Kantone stattdessen am Kapitalmarkt Liquidität zu positiven Konditionen beschaffen und dadurch dem Bund die hohen Liquiditätsbestände bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) überlassen. Der Bund hat diesbezüglich auf zu erwartende Fairness hingewiesen, ansonsten müssten neue Regelungen in Betracht gezogen werden. Das Vorgehen gewisser Kantone befeuert die nationale Liquiditätsschwemme der Wirtschaft beziehungsweise erhöht die Liquiditätsbestände bei der SNB und verstärkt dadurch volkswirtschaftliche Fehlallokationen und behindert die geldpolitischen Bestrebungen der SNB zur Stabilisierung der Wirtschaft.

Die per 31. Dezember 2019 ausgewiesene verzinsliche Liquidität von 122.8 Mio. Franken befindet sich zu 35.8 Mio. Franken bei der Post, zu 74.2 Mio. Franken bei der SZKB, zu 10 Mio. Franken bei der Credit Suisse (CS), zu 2 Mio. Franken bei der UBS und zu 0.8 Mio. Franken bei diversen Banken. Bei der Post und den bestehenden Bankbeziehungen werden die maximalen zinsfreien Limiten ausgeschöpft. Bei Nichtstammbanken ist der verhandelbare Spielraum der Limite geringer und auf die Gesamtliquiditätsbestände des Kantons bezogen auch nicht wesentlich. Der Kanton Schwyz platziert überschüssige Liquidität – über den gewährten zinsfreien Limiten – bei der SZKB. Dies primär aus zwei Gründen: Erstens ermöglicht die Zusammenarbeit mit der SZKB, bei welcher der Kanton Schwyz 100% Eigner ist, einen direkten und zeitnahen Austausch, um aus Konzernsicht (Kanton und SZKB als Ganzes) eine optimale Liquiditätsplanung und eine bestmögliche Vermeidung von Negativzinsen für den Kanton und die SZKB zu erreichen. Zweitens erscheint es dem Kanton als Eigentümer der SZKB angebracht, allfällige Negativzinsen der SZKB zukommen zu lassen. Letztlich fliessen diese teilweise durch die jährliche Gewinnzuweisung der SZKB (im Jahr 2019 mit 35.8 Mio. Franken) wieder an den Kanton zurück.

Gemäss den Anlagevorgaben des Zielbandes 14 (Anlage überschüssiger kurzfristiger Gelder) wären per Ende 2019 Anlagen im Umfang von noch 138 Mio. Franken in erhöhten Risikostufen denkbar gewesen (von der Limite von 150 Mio. Franken, waren 12 Mio. Franken beansprucht). Alternative Anlagemöglichkeiten in diesen zulässigen erhöhten Risikostufen ermöglichen höhere Renditen, sind aber auch mit entsprechenden Risiken verbunden. Um eine adäquate Diversifizierung mit wenig Verwaltungsaufwand zu erzielen, sind vor allem professionell verwaltete Fondsgewinne in Betracht zu ziehen. Dem Regierungsrat erscheint es nicht als sinnvoll, ein allfälliges Anlagegefäss mit eigenen, zusätzlichen personellen Ressourcen zu betreiben. Vielmehr bieten sich hierzu entsprechende kompetente Dienstleistungen von Banken und Vermögensverwaltern – insbesondere der SZKB als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts – an. Bei der SZKB könnte bei einer defensiven Vermögensallokation (99% Obligationenanteil und 1% Liquidität) eine Nettorendite von -0.15% pro Jahr, bei einer stabilen Variante (90% Obligationenanteil und 10% Aktienanteil) von 0.29% pro Jahr und bei einer Wachstumsvariante (70% Obligationenanteil und 30% Aktienanteil) von 1.17% pro Jahr erreicht werden. Um die erwarteten Renditen zu erzielen, wird ein mittel- bis längerfristiges Engagement vorausgesetzt. Interessant für den Kanton Schwyz würde somit erst die mittlere stabile Variante mit einer Rendite von 0.29% pro Jahr, da die durchschnittliche Negativzinsbelastung mit -0.17% pro Jahr bereits bei der Nettorendite der defensiven Variante von -0.15% pro Jahr liegt. Bei einem maximalen Engagement mit den verfügbaren 138 Mio. Franken könnte der Kanton Schwyz theoretisch einen jährlichen Ertrag von rund Fr. 400 000.-- (138 Mio. Franken zu 0.29% pro Jahr) erwarten. Das Risiko besteht in Renditeeinbussen durch einen frühzeitig beanspruchten Mittelrückzug sowie in der unsicheren und volatilen Wirtschafts- und Marktentwicklung der unterlegten Obligationen und Aktien (Investment Grade AAA bis BBB).

Im Weiteren zeigt die Liquiditätsschwankung im Jahresverlauf von 5 bis 364 Mio. Franken, dass unterjährig finanzielle Mittel benötigt werden. Wiederum ist aus Konzernsicht in Frage zu stellen, inwiefern es sinnvoll ist, dass die SZKB Finanzmittel ihres Eigentümers bewirtschaftet, sich damit auf dem Kapitalmarkt ins Risiko begibt und intern weitere Verwaltungskosten generiert. Vielmehr erleichtert es der SZKB ihr Zins-, Asset- und Liability-Management adäquat zu betreiben, wenn sie die Mittel des Kantons auf dem Bankkontokorrent frei zur Verfügung hat und ergänzend zeitnah in die Liquiditätsplanung des Kantons eingebunden wird.

In einem weiteren Schritt ist zudem denkbar, die Verschuldungsmöglichkeit auf der Passivseite mit den Anlagemöglichkeiten auf der Passivseite zu kombinieren. Konkret könnte der Kanton Schwyz sich auf der Passivseite 138 Mio. Franken zu etwa 0.1% pro Jahr beschaffen und diese Mittel – wie oben beschrieben – in diversifizierte, verwaltete Anlageinstrumente auf der Aktivseite zu 0.29% pro Jahr investieren, woraus eine positive Rendite von 0.39% erzielt werden könnte. Dadurch würde sich der Kanton Schwyz verschulden, was zu einer schwächeren Bonitätsbewertung des Kantons und indirekt auch der SZKB (Standard and Poor's Rating) führen dürfte. Letztlich nimmt durch die Bonitätsabschwächung auch die Risiko-Zinsspanne zu, so dass aus der Verschuldung ab einem gewissen Umfang keine positiven Zinserträge mehr zu erwarten sein dürften. Allgemein erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, sich ohne Not zu verschulden und als Kanton aktiv Finanz-, Anlage- oder Zinsgeschäfte auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu betreiben. Es gilt nur so viele Finanzmittel zu erheben, als diese zur Erfüllung der primären Staatsaufgaben notwendig sind. Die Erhebung der Finanzmittel erfolgt im Kanton Schwyz traditionsgemäss über die Selbstfinanzierung, soweit immer möglich ohne Verschuldung.

Der Kanton Schwyz pflegt einen seriösen und zurückhaltenden Umgang mit seinen finanziellen Ressourcen. Von den Bürgern und der Wirtschaft anvertraute Finanzmittel aus Steuern, Entgelten, Beiträgen usw. dienen der adäquaten Aufgabenerfüllung im Dienste der Schwyzer Bevölkerung. Beim Kanton, bei den Bezirken und den Gemeinden sollen so viele Steuermittel erhoben werden, wie notwendig, um einen – den Rahmenbedingungen angepassten – ausgeglichenen

Staatshaushalt zu führen. Überschüssige Finanzmittel sind möglichst sicher und kurzfristig verfügbar zu verwalten. Ergibt sich mittelfristig ein Liquiditätsüberhang, ist dieser kurz- bis mittelfristig mittels Steuerfussenkungen zu reduzieren.

3. Fazit

Die Negativzinsbelastung auf den verzinslichen Liquiditätsbeständen von 0.17% pro Jahr im Jahr 2019 bewegt sich in einem erträglichen Ausmass. 2019 musste der Kanton Schwyz Fr. 221 643.-- an Negativzinsen – vorwiegend an die SZKB – bezahlen. Die tiefe Belastung wird primär dadurch ermöglicht, dass Verrechnungssteuerforderungen beim Bund bis zu fünf Jahre nicht abgerufen werden müssen und der Bund hierfür bis heute keine Negativzinsen oder Gebühren erhebt.

Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen in der Schweiz ist das Risiko, dass eine allfällige Refinanzierung der Obligationsanleihe bei einem höheren Zinsniveau nur zu einem Mehrfachen des Kapitalaufwandes möglich ist, als gering einzuschätzen. Zwischenzeitlich führen die kantonalen Geldbestände (Steuerablieferungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden) zur Belastung durch Negativzinsen der Banken. Gemäss Zielband 15 der finanzstrategischen Leitlinien des Berichtes «Finanzen 2020» will der Kanton Schwyz aktive Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäfte, erhöhte Finanz- und Bonitätsrisiken sowie eine zusätzliche Verschärfung der aktuell allgemein laufenden ineffizienten Allokation der Finanzmittel durch den Staat bestmöglich vermeiden und die volkswirtschaftlichen Negativfolgen nicht zusätzlich verstärken. Es erscheint dem Regierungsrat nicht opportun – mit wenig eigenem Nutzen – den geldpolitischen Bestrebungen von Bund und SNB entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf die aktuell unsichere Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie ist ein etwas höheres Eigenkapital vertretbar. Gerade in Krisenzeiten gewinnt die Liquidität an Bedeutung. So wurde zu Beginn des Lockdowns im Rahmen der Corona-Pandemie im März 2020 der Kanton Schwyz – trotz der seit 2015 laufenden Geldmengenausweitung der SNB – von diversen Finanzinstituten angefragt, ihnen allenfalls Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der seit der Finanzkrise 2008 anhaltenden schwierigen Wirtschaftslage, verbunden mit der aktuellen Tief- und Negativzinssituation, verringern sich kurzfristige Anlagemöglichkeiten für die öffentliche Hand. Um aus den erhöhten Liquiditätsbeständen Negativzinsen zu vermeiden, kann auf die Rückforderung der Verrechnungssteuerguthaben beim Bund temporär verzichtet, in alternative riskantere Anlageinstrumente gewechselt oder der Finanzbedarf durch eine tiefere Steuererhebung optimiert werden. Der Regierungsrat strebt – auch unter Einhaltung der Zielbänder 14 bis 16 (keine spekulativen Anlagegeschäfte, Vermeidung von Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäften und unnötige Zweckbindung staatlicher Finanzmittel) – eine volkswirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Lösung durch die Optimierung des Finanzbedarfs des Staatshaushaltes an. Die Regulierung soll selbstfinanzierungsorientiert und zeitnah durch die Erhebung der notwendigen Steuermittel erfolgen. Eine aktive Rolle auf dem Geld- oder Kapitalmarkt soll vermieden werden und wenn notwendig so erfolgen, dass sie nicht den staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Bestrebungen von Bund und SNB zuwiderlaufen.

Der Regierungsrat ist bestrebt den Staatshaushalt aus einer ganzheitlichen Perspektive im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, den finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbändern, der Risikosteuerung und des AFP zielorientiert, zeitnah und effizient zu steuern. Dies unter Beachtung der laufenden gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklungen, gepaart mit entsprechender Weitsicht sowie notwendiger Flexibilität – auch im Umgang mit den verfügbaren liquiden Finanzmitteln. Erhöhten Renditen sind stets auch erhöhte Risiken inhärent.

Zusammenfassend betreibt der Regierungsrat ein seriöses und aufgabenorientiertes Finanzmanagement mit vergleichsweise geringen Kosten. Trotz scheinbar verlockenden Möglichkeiten darf der Regierungsrat die Mittel der Schwyzer Bürgerinnen und Bürger nicht unnötigen Risiken aussetzen und muss im gesamtschweizerischen Kontext verantwortungsvoll handeln. Mit den Leitlinien und Zielbändern gemäss «Finanzen 2020» befindet sich der Regierungsrat auf einem sinn- und verantwortungsvollen Pfad, das Postulat P 3/20 ist somit als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 3/20 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

